

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 17.12.2024

Eilbeschluss gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Bauvorhaben: „Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

- Veränderung der Entwässerungssituation am Kuhdammweg -

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 128/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die baulichen Zusatzleistungen für die Änderung/Optimierung des Entwässerungssystems an der L 202 und dem Kuhdammweg an die bauausführende Arbeitsgemeinschaft Berger Bau SE/GLS Bau und Montage GmbH auf Basis des geprüften Nachtragsangebots vom 14.10.2024 beauftragt werden. Entsprechend des Nachtragsangebots werden voraussichtlich zusätzliche Baukosten i. H. v. brutto 252.501,30 € entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	3
Enthaltung	2

mehrheitlich beschlossen

Eilbeschluss gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Vergabe von Versorgungsleistungen in den Einrichtungen der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Neuvergabe Los 1 Kita´s

Vorlage: 159/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung ausgeschriebenen Verpflegungsleistungen für die **Kindertagesstätten (LOS 1)** in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark an folgende Firma zu vergeben:

VielfaltMenü GmbH, Oberlandstraße 13 -14, 12099 Berlin

Es handelt sich bei LOS 1 hinsichtlich des Vertrages über die Versorgung nach dem KitaG um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß § 103 Abs. 4 GWB für folgende Einrichtungen:

Kita „Kiefernwichtel“, Unter den Kiefern 1a, 14641 Wustermark - OT Elstal

Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 2a (Haus 1), 14641 Wustermark - OT Elstal

Kita „Sonnenschein“, Schulstraße 1d (Haus 2), 14641 Wustermark - OT Elstal

Kita „Zwergenburg“, Straße der Gemeinschaft 15, 14641 Wustermark - OT Priort

Kita „Spatzennest“ Brandenburger Straße 5, 14641 Wustermark

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag für die Versorgungsleistung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 46 "Karls"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 119/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Dem Abwägungsvorschlag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.11.2024 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

2. Der Bürgermeister sowie sein allgemeiner Stellvertreter werden ermächtigt einen notariellen Grundstückstauschvertrag zu verhandeln und abzuschließen, der den festgehaltenen Grundsätzen aus dem am 5. November 2024 beschlossenen Durchführungsvertrag (Drucksache 120/2024) entspricht. Alternativ kann auch ein bindendes notarielles Angebot der Vorhabenträgerin angenommen werden, wenn dieses ebenfalls den festgehaltenen Grundsätzen entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
Vorlage: 145/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. E 46 „Karls“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) (siehe Anlage 1; Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3) sowie den textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 2) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB wird als Satzung beschlossen.
2. Die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Umgestaltung der Verkehrsanlagen am Knotenpunkt „B 5 - Elstal/Designer Outlet Center“ -
Teilknoten „Elstal/Priort/Dyrotz“
- Varianten für die Anbindung des Geh-/Radwegs an das Brückenbauwerk für
Fußgänger/Radfahrer in Höhe Gartenstraße -
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 150/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt unter Abwägung aller aufgezeigten Vor- und Nachteile hinsichtlich des Geh-/Radwegbaus

die Variante 2 - Süd -
(Abschnitt zwischen neuer Querung Geh- und Radweg
am Knotenpunkt B 5 „Gartenstraße“ an die K 6304)

weiter planerisch zu verfolgen.

Als Untervariante zur Variante 2 - Süd - soll in der Entwurfsplanung ein zusätzlicher östlicher Geh- und Radweg mit Anschluss an den lichtsignalisierten Knotenpunkt B5 / Elstal / Priort / Dyrotz mit Darstellung von Vor- und Nachteilen geplant werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Umgestaltung der Verkehrsanlagen an den Knotenpunkten "B 5 - Elstal/Olympisches Dorf" und "B 5 - Elstal/Designer-Outlet-Center"

- Gestaltung der Geh- und Radwegbrücken über die Bundesstraße 5 -

Hier: Beratung und Beschlussfassung

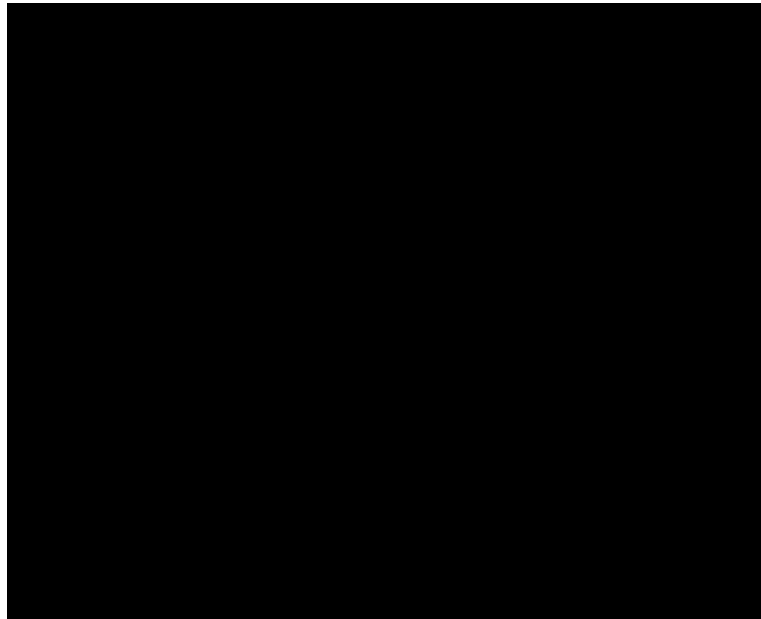
Vorlage: 131/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung im Ergebnis der Leistungsphase 2 hinsichtlich der Gestaltung des Brückenbauwerkes der Geh- und Radwegbrücken über die Bundesstraße 5 im Ortsteil Elstal für die Knotenpunkte B5 / Elstal / Olympisches Dorf und B5 / Elstal / Designer Outlet Berlin

die Variante 1 a planerisch in der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

weiter zu verfolgen und baulich umzusetzen.



Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 49 "Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"

hier: Beratung und Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag

Vorlage: 122/2024

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, den städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ in der Fassung vom 13.11.2024 abzuschließen (siehe Anlage 1, Stand 13.11.2024). Der Bürgermeister sowie dessen allgemeiner Stellvertreter werden zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

2. Der Bürgermeister sowie sein allgemeiner Stellvertreter werden ermächtigt einen notariellen Grundstücksschenkungsvertrag zu verhandeln und abzuschließen, der den festgehaltenen Grundsätzen aus dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag entspricht. Alternativ kann auch ein bindendes notarielles Angebot der Vorhabenträger angenommen werden, wenn dieses ebenfalls den festgehaltenen Grundsätzen entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	0

mehrheitlich beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: 121/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Dem Abwägungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 11.11.2024 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	0

mehrheitlich beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
Vorlage: 123/2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (siehe Anlage 1) gemäß § 10 Baugesetzbuch wird als Satzung beschlossen.

2. Die dazugehörige Begründung inkl. Umweltbericht (siehe Anlage 2) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	1
Enthaltung	0

mehrheitlich beschlossen

**Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 155/2024**

Beschluss:

Es wird beschlossen, auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses gem. § 81 Abs. 9 BbgKVerf zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B für das Jahr 2025
Hier: Satzungsbeschluss zur Hebesatzsatzung 2025
Vorlage: 143/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern Grundsteuer A und B der Gemeinde Wustermark (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) der Grundsteuer A und B beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 250 v. H.
- (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) 310 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2025 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wustermark, den 17.12.2024

H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 113/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen

1. Der § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.

(2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Säрге der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.

(3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen.

Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

2. Der § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.

(2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.

(3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden (Röhre).

(4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

3. Der § 22 Gestaltungsgrundsätze wird unter (5) um den Buchstaben e) und unter (7) um den Buchstaben c) erweitert

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

(7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

4. Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 112/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ab 01.01.2025.

1. Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2021-2023 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark wird nach der Kalkulation **nicht ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

Kölner Modell		
Kostenträger	Gesamtgebühr für 20 Jahre/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
Erdbestattung - Reihe	1.823,60 €	
Erdbestattung - Wahl	1.885,80 €	471,40 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.703,40 €	
Erdbestattung - Wahl Doppel	2.351,80 €	587,90 €
Erdbestattung - Kindergrab	1.581,80 €	395,40 €
Urne - Reihe	1.138,00 €	
Urne - Wahl	1.166,10 €	388,70 €
Urne - Gemeinschaft	1.090,10 €	
Erdbestattung Gemeinschaft mit Namensplatte	1.703,40 €	
Urne-Gemeinschaft mit Namensplatte	1.081,00 €	

2. Die Kosten der Position „Feierhalle/ Kapelle“ sind durch eine Erhöhung der Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle je Bestattungsfall anzupassen.

neue Gebühr/ Nutzung

66,40 €

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2025 die Inkraftsetzung der vorliegenden **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	4
Enthaltung	1

mehrheitlich beschlossen

Kinder- und Jugendkonzeption der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 158/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Aktualisierung der Konzeption zur Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Wustermark (für die Jahre 2025 - 2030). Konkrete Maßnahmen sind finanziell und thematisch zu hinterlegen und von der Gemeindevertretung zu genehmigen.
2. Die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Aufstellung einer grundlegend neuen Kinder- und Jugendkonzeption zusammen mit dem Träger der Jugendarbeit, den Schulsozialarbeiterinnen und dem Ausschuss für Bildung und Soziales vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Errichtung einer Lagerhalle für den Katastrophenschutz
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 149/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Verbesserung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes eine Lagerhalle auf dem Nachbarflurstück des Bauhofgebäudes - Flurstück 78/6 der Flur 2 der Gemarkung Wustermark - Berliner Str. 9 zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 44 "Heidesiedlung Nord"
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung des städtebaulichen Vertrags bzgl. der sozialen Wohnraumbindung
Vorlage: 164/2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- Dass zur Beschleunigung der baulichen Realisierung und aufgrund der gegebenen Marktsituation im Vorhaben Elstaler Mitte (BP Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“) vom sozialen Wohnungsbau abgesehen wird.
- Dies erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Die Vorhabenträgerin sichert einen Baustart für das Vorhaben im Jahr 2025 zu.
 2. Die bisher vorgesehenen Sozialwohnungen werden im Rahmen des Planverfahrens des 3. Bauabschnittes des Olympischen Dorfs verlagert, sprich zu den dortig vorgesehenen Sozialwohnungen zusätzlich realisiert werden.
- Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Anpassungen am städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.